

3806/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat LAFER, Dr. PARTIK - PABLÉ und Kollegen haben am 25. März 1998 unter der Nr. 3917/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Manipulation der Kriminalstatistik" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Aus welchen Gründen erfolgt die Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik dahingehend, daß bei den Suchtgiftdelikten eine Zusammenfassung derart erfolgt, daß mehrere Übertretungen als nur eine ausgewiesen werden?
2. Gibt es noch weitere Erlässe in dieser Art? Wenn ja, welche und auf welche Delikte beziehen sich diese?
3. Ist es richtig, daß durch diesen Erlaß der Wahrheitsgehalt der Kriminalstatistik verfälscht wird?

Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Ansicht?

4. Ist es geplant, diese Praxis zu ändern und bei den zukünftigen Statistiken jedes Delikt einzeln auszuweisen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann wird erstmals damit zu rechnen sein?

Diese Anfrage beantworte ich gemäß den mir vorliegenden statistischen Daten wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage ist vorerst auszuführen, daß die Aufgabe der Polizeilichen Kriminalstatistik darin besteht, die bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen mittels vorgegebener Zähl- und Erfassungsregeln möglichst exakt darzustellen.

Diese Konzentration auf die möglichst exakte Darstellung der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen als Spiegelbild der „Verbrechenswirklichkeit“, welche auch die ungeklärten strafbaren Handlungen umfaßt, stellt den hauptsächlichen Erkenntniszweck der Polizeilichen Kriminalstatistik dar, wobei darauf verwiesen

werden darf, daß dies auch für die Polizeilichen Kriminalstatistiken anderer vergleichbarer Staaten gilt.

Gerade der Teilbereich der Suchtgiftkriminalität erscheint jedoch für den obigen Anspruch der Quantifizierung nicht in gleichen Maße geeignet.

Dies deshalb,

1. weil die Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz oftmals eine Mehrzahl von deliktischen, dem Suchtgiftgesetz zu subsumierenden, Sachverhalten beinhalten, die mehrheitlich auch zeitlich überlappend begangen werden und
2. in der Retrospektive meistens nicht mehr einzeln erfaßbar sind.

Dieser Erkenntnis folgend wurde bereits bei Einführung der Polizeilichen Kriminalstatistik postuliert, daß bei der Erfassung der Delikte gem. §§ 15,16 SGG nur ein Delikt zu erfassen ist.

Demgegenüber wurde jedoch angenommen, daß es in den Fällen der §§ 12,14 SGG möglich sei, die einzelnen deliktischen Handlungen zu erfassen.

Im Verlauf der weiteren Anwendungen der Vorschriften für die Polizeiliche Kriminalstatistik stellte sich jedoch heraus, daß für diese Delikte die gleichen Einschränkungen der Quantifizierbarkeit bestehen, wodurch sich zwangsweise die Notwendigkeit der Angleichung beider Zählmodi ergab.

Zu Frage 2:

Nein.

Durch die oben dargelegte Harmonisierung der Zählmodi der Fälle gem. §§ 12,14 SGG an jene der §§ 15,16 SGG wurde nicht nur eine Angleichung der Erfassung der Suchtgiftdelikte erreicht, sondern aufgrund der stringenter Regelung werden auch allfällige Interpretationsunterschiede der Regelung vermieden.

Aufgrund dieser Maßnahme ist daher davon auszugehen, daß den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik den Suchtgiftbereich betreffend, eine wesentlich erhöhte Aussagekraft zukommt.

Zu Frage 4:

Nein. Im Weiteren verweise ich auf die Ausführungen zur Frage 1.